

**Anmeldung/Inbetriebsetzung
sowie Vereinbarung über steuerbare Verbrauchseinrichtungen**
(gemäß §14a Energiewirtschaftsgesetz-EnWG mit Anschluss Niederspannungsnetz (Nsp.-Netz))
-Bitte für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung (steuVE) ein eigenes Datenblatt ausfüllen-

Betreiber (Kunde/Anschlussnutzer):

Abnahmestelle:

Name (bzw. Firma)

Vorname

Geburtsdatum (bei Privatpersonen) HR-Nr./-Gericht (bei Kaufleuten)

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort, Ortsteil

Zählereinstbauort (z. B. Baustromverteiler vor Severinstr. 98)

Marktllokation (Diese finden Sie auf Ihrer Stromrechnung)

Daten zur steuerbaren Verbrauchseinrichtung

Art der steuVE:

- Ladeeinrichtung (Anzahl _____) → netzwirksamer Leistungsbezug (mit Gf) _____ kW
- Wärmepumpenheizungssystem (Anzahl _____) → netzwirksamer Leistungsbezug (mit Gf) _____ kW
- Anlage zur Raumkühlung (Anzahl _____) → netzwirksamer Leistungsbezug (mit Gf) _____ kW
- Batteriespeicher (Speicherkapazität _____ kWh) → netzwirksamer Leistungsbezug (mit Gf) _____ kW

Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs erfolgt per:

- Direktansteuerung Energiemanagementsystem

Die Netzentgeltreduzierung über den Stromlieferanten soll erfolgen entsprechend:

Modul 1 (kein zusätzlicher Zähler erforderlich) → Zählernummer der Kundenanlage: _____

Modul 2 (zusätzlicher Zähler erforderlich)

→ Zählernummer des Zählers für die steuerbare Verbrauchseinrichtung: _____

→ Zählernummer des zugehörigen Zählers für den normalen Bedarf: _____

Der Aufbau der Messung entspricht Messkonzept _____ (Eine Auswahl von Messkonzepten finden Sie unter www.rng.de)

Netzwirksamer Leistungsbezug des „normalen Strombezug“ (Haushalts- Gewerbebedarf (mit Gf) _____ kW

(z.B. 3,6 KW für eine Wohneinheit)

Die Umsetzung der Sollwerte für den maximalen wirksamen Leistungsbezug der steuVE erfolgt über:

- potentialfreie Relaiskontakte eine digitale Schnittstelle → SKI (Schlüssel) _____

Eine Steuerbox soll durch den Anschlussnutzer (Betreiber) bereitgestellt werden

Eine Steuerbox soll durch den Messstellenbetreiber bereitgestellt werden

Inbetriebnahme Termin der steuVE: _____

Es gelten die Festlegungen der Bundesnetzagentur [BK6-22-300 und BK8-22/010-A](#).

Ort/Datum

Unterschrift des Anschlussnutzers (Kunden)t

Erklärung des Installateurs (Fertigstellungsanzeige)

Eingetragen unter Nr. _____ bei _____

Name der verantwortlichen Fachkraft _____

Die Anlage wurde von mir/uns nach den anerkannten Regeln der Technik, Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (NB) sowie den Festlegungen der Bundesnetzagentur errichtet, geändert, erweitert und geprüft und somit fertig gestellt. Das Prüfergebnis ist dokumentiert.

Die technischen Daten zur steuVE wurden dem Netzbetreiber mitgeteilt.

Eine Bestandsanlagen ist so weit ertüchtigt, dass sie den Anforderungen des VDE FNN Hinweises „Einbau von Messsystemen in Bestandsanlagen“ entspricht und ein intelligentes Messsystem ohne weiteren Installationsaufwand eingebaut werden kann.

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift der verantwortlichen Fachkraft

Die Abwicklung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erfolgt im Auftrag der Rheinischen NETZGesellschaft mbH (RNG).

Die RNG hat die RheinEnergie AG mit der Erbringung der mit dem Netzanschluss zusammenhängenden Dienstleistungen beauftragt.

Telefon 0221 178-12868 • zaehlermontage@rheinenergie.com

Bitte beachten Sie auch die rückseitigen Hinweise/Bedingungen!

Hinweise zur Anmeldung/Inbetriebsetzung, Bedingungen zur Vereinbarung für eine steuerbare Verbraucheinrichtung auf Grundlage des §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Als steuerbare Verbraucheinrichtungen gelten (Anlagenleistung grundsätzlich $\geq 4,2$ kW):

- Nicht-öffentlich zugängliche Ladeeinrichtungen für Elektromobile
- Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung etwaiger Zusatzheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe)
- Anlagen zur Raumkühlung
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Strombezugsrichtung.

Die Meldung der technischen Daten zu der jeweiligen steuerbaren Verbraucheinrichtung erfolgt über gesonderte Formulare bzw. Online-Portale.

Die Anwendung der netzdienlichen Steuerung gemäß § 14a EnWG ist ausschließlich auf in der Niederspannung angeschlossene Anlagen beschränkt.

Voraussetzung für die Durchführung dieser Vereinbarung durch den Netzbetreiber ist, dass eine Netznutzungsregelung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer bzw. Lieferant für die betroffene Marklokation besteht.

Der Betreiber zahlt für die Netznutzung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen die Sonderentgelte nach Maßgabe der geltenden unter www.rng.de veröffentlichten Preisblätter. Es kommen jeweils die für das gewählte Modul geltenden reduzierten Netzentgelte zur Anwendung.

Die Steuerung kann direkt durch den Netzbetreiber oder indirekt durch Dritte auf Geheiß des Netzbetreibers erfolgen. Zur Durchführung der Steuerungshandlungen kann sich der Netzbetreiber Dritter bedienen.

Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden und entgangenen Gewinn, die dem Betreiber infolge ordnungsgemäß durchgeführter Steuerungshandlungen entstehen. Die Haftungsbegrenzung nach § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV bleibt unberührt.

Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß § 17 NAV bleibt unberührt.

Ändern sich die bei Inbetriebnahme bestehenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wesentlich, so werden wir die Regelungen den geänderten Vorgaben entsprechend anpassen und ggf. in eine gesonderte Vereinbarung überführen. Dies gilt insbesondere im Falle der Änderung des § 14a EnWG und auf ihm beruhender Festlegungen der Bundesnetzagentur.